

**Promotionsordnung der Medizinischen Fakultäten
der Universität Heidelberg zur Erlangung des
medizinischen bzw. zahnmedizinischen Doktorgrades
(*Dr. med. bzw. Dr. med. dent.*)**

vom 2. November 2015

Aufgrund von § 32 und § 38 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 27. Oktober 2015 die nachstehende Promotionsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. November 2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Promotion**
- § 2 Promotionsleistungen**
- § 3 Entscheidungsorgane für Promotionen**
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion**
- § 5 Anmeldung und Annahme als Doktorand/Doktorandin**
- § 6 Wissenschaftliche Betreuung des Doktoranden/der Doktorandin**
- § 7 Dissertation**
- § 8 Zulassung zur Promotionsprüfung**
- § 9 Begutachtung der Dissertation**
- § 10 Zulassung zur mündlichen Prüfung**
- § 11 Mündliche Promotionsleistung**
- § 12 Bewertung der Promotionsleistung**
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation**
- § 14 Verleihung des medizinischen bzw. zahnmedizinischen Doktorgrades**
- § 15 Verleihung des medizinischen bzw. zahnmedizinischen Doktorgrades ehrenhalber (h.c.)**
- § 16 Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen**
- § 17 Entziehung des Doktorgrades**
- § 18 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

Anlagen

- 1. Grundsätze der medizinischen Fakultäten der Universität Heidelberg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**
- 2. Eidesstattliche Versicherung**

§ 1 Promotion

- (1) Die Medizinischen Fakultäten verleihen den akademischen Grad eines Doktors/einer Doktorin der Medizin (Dr. med.) oder eines Doktors/einer Doktorin der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.) aufgrund von Promotionsleistungen oder ehrenhalber.
- (2) Die Medizinischen Fakultäten bekennen sich zu den Leitenden Empfehlungen des Senates der Universität Heidelberg zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und setzen diese gemäß den Grundsätzen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in angemessener Weise um.

§ 2 Promotionsleistungen

- (1) Die Promotionsleistung besteht in der Erarbeitung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und dient dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Im Rahmen der Promotionsleistung kann es zur Erreichung des Ziels erforderlich sein, praktische Erfahrungen in den der Fakultät zugeordneten Institutionen bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb zu erwerben.
- (2) Die Promotionsleistung wird durch die Anfertigung einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung erbracht, zu deren wesentlichen Gegenständen die Dissertation gehört.

§ 3 Entscheidungsorgane für Promotionen

- (1) Die Entscheidungen im Rahmen des Promotionsverfahrens trifft, soweit nicht anders bestimmt, die Promotionskonferenz.
- (2) Mitglieder der Promotionskonferenz sind die dem Fakultätsrat angehörenden stimmberechtigten nicht entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und Privatdozenten/Private dozentinnen der jeweiligen Medizinischen Fakultät sowie der Vorsitzende/die Vorsitzende des Promotionsausschusses oder dessen Stellvertreter/Stellvertreterin. Vorsitzender/Vorsitzende der Promotionskonferenz ist der Dekan/die Dekanin bzw. ein von ihm/ihr bestellter Vertreter/eine bestellte Vertreterin.
- (3) Die Promotionskonferenz wählt aus dem Kreis der nicht entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und Privatdozenten/Private dozentinnen der zuständigen medizinischen Fakultät jeweils einen Promotionsausschuss bestehend aus mindestens 6 Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die Wiederwahl ist möglich. Der jeweilige Ausschuss wählt aus seiner Mitte jeweils einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.
- (4) Die Promotionskonferenz überträgt dem Promotionsausschuss Aufgaben entsprechend §§ 5 bis 11.
- (5) Die Promotionskonferenz legt Kriterien zur Bewertung von Dissertationen fest.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

- (1) Zum Promotionsverfahren kann zugelassen werden, wer nach abgeschlossenem Studium die nach der Approbationsordnung für Ärzte/Ärztinnen bzw. Prüfungsordnung für Zahnärzte/Zahnärztinnen erforderliche ärztliche bzw. zahnärztliche Prüfung erfolgreich bestanden hat und die in § 5 Abs. 2 genannten Unterlagen vorlegt. Die Zulassung ist zu versagen, wenn:
 - auf Grundlage des vorgelegten Studienabschlusses bereits ein Doktorgrad bzw. ein äquivalenter akademischer Grad im In- oder Ausland erworben wurde,
 - bereits mehr als ein erfolgloser Promotionsversuch unternommen wurde.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann bereits nach bestandem Ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung gemäß ÄAppO bzw. bestandener Zahnärztlicher Vorprüfung gemäß ZÄPrO oder einer äquivalenten Prüfung vor dem erfolgreichen Abschluss des Studiums der Medizin bzw. Zahnmedizin der Antrag auf vorläufige Zulassung zur Promotion erfolgen. Eine vorläufige Zulassung wird unwirksam, wenn die ärztliche oder zahnärztliche Prüfung nach der ärztlichen bzw. zahnärztlichen Approbationsordnung endgültig nicht bestanden wird. Die bestandene Abschlussprüfung ist innerhalb von 5 Jahren nach der Zulassung nachzuweisen. Vor Ablauf dieser Frist kann in begründeten Fällen auf Antrag der Zeitraum, in dem die bestandene Abschlussprüfung nachzuweisen ist, verlängert werden. Wird die bestandene Abschlussprüfung nicht innerhalb von 5 Jahren nach der Zulassung nachgewiesen und wird dieser Zeitraum auch nicht gemäß der vorstehenden Regelung verlängert, wird die vorläufige Zulassung unwirksam und es besteht keine Verpflichtung der Universität Heidelberg, die im Zulassungsverfahren eingereichten Dokumente weiterhin aufzubewahren, zu bewerten oder zu archivieren.
- (3) Gemeinschaftsdissertationen sind nicht zulässig.
- (4) Wird das Dissertationsvorhaben an einer Institution durchgeführt, die nicht der Fakultät zugeordnet ist, so ist zusätzlich die Einverständniserklärung des jeweils Verantwortlichen, d.h. in der Regel des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin dieser Institution einzuholen. Dies entfällt, wenn es sich um die Dienststelle des Betreuers/der Betreuerin handelt.
- (5) Bewerber/Bewerberinnen, die ihr Examen im Ausland abgeschlossen haben, können zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn sie eine ausländische ärztliche bzw. zahnärztliche Prüfung bestanden haben, die nach Anforderungen an Vorbildung und Studiengang als der deutschen gleichwertig anzusehen ist. Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Ausbildung bzw. der ausländischen Prüfungen entscheidet der Dekan/die Dekanin nach Anhörung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz in Bonn bzw. einer anderen entsprechenden Prüfstelle, die die Gleichwertigkeit feststellen kann.
- (6) Der Dekan/die Dekanin kann auf Empfehlung des Promotionsausschusses bei fehlender Äquivalenz Auflagen (z. B. Eignungsprüfungen in bestimmten medizinischen bzw. zahnmedizinischen Fachgebieten) für die Zulassung zum Promotionsverfahren festlegen und den Bewerber/die Bewerberin nach bestande-

ner Eignungsprüfung zum Promotionsverfahren zulassen. Die Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

- (7) Der Dekan/die Dekanin kann in begründeten Fällen eine Sprachkenntnisstandprüfung in der Sprache der Dissertation zur Auflage machen.

§ 5 Anmeldung und Annahme als Doktorand/Doktorandin

- (1) Zur Annahme als Doktorand/als Doktorandin ist ein Gesuch an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Promotionsausschusses zu richten. Über die Annahme entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren sind beizufügen:
1. die Angabe des in Aussicht genommenen Themas für die Dissertation mit einem kurzen Konzept;
 2. eine Betreuungszusage eines Betreuers gem. § 6 Abs. 1, die durch eine Promotionsvereinbarung gem. § 6 Abs. 2 dokumentiert werden muss.
 3. im Falle einer studienbegleitenden Promotion der Nachweis des bestandenen 1. Abschnitts der ärztlichen bzw. der zahnärztlichen Vorprüfung oder einer äquivalenten Prüfung sowie ein aktueller Immatrikulationsnachweis im Fach Medizin bzw. Zahnmedizin.
 4. Gegebenenfalls eine Erklärung gemäß § 4 Abs. 4.
- (3) Die Annahme kann versagt werden, wenn
1. die Unterlagen unvollständig sind,
 2. das für die Dissertation gewählte Thema offensichtlich ungeeignet ist oder das Thema nicht in die Zuständigkeit der Fakultät fällt,
 3. Gründe vorliegen, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden oder ein akademischer Grad entzogen worden ist.
- (4) Zusammen mit dem Antrag auf Annahme muss der Doktorand eine elektronische Promotionsakte durch Registrierung im zentralen Online-Portal anlegen. Die Daten sind durch den Doktoranden während der gesamten Promotionsdauer aktuell zu halten.
- (5) Über den Antrag soll während der Vorlesungszeit in der Regel binnen sechs Wochen entschieden werden. Die Ablehnung des Antrags ist dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einem Rechtsbehelf zu versehen.
- (6) Mit der Annahme als Doktorand/Doktorandin verpflichtet sich die Fakultät für einen Zeitraum von fünf Jahren, die Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und den Doktoranden/die Doktorandin bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen. Der Zeitraum kann in begründeten Fällen auf Antrag an den Promotionsausschuss verlängert werden.
- (7) Zwischen dem Antrag auf Annahme als Doktorand/Doktorandin und dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung muss mindestens ein Jahr liegen.

§ 6 Wissenschaftliche Betreuung des Doktoranden/der Doktorandin

- (1) Alle der Medizinischen Fakultät Heidelberg bzw. der Medizinischen Fakultät Mannheim angehörige Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen können Doktoranden/Doktorandinnen betreuen. Im Interesse einer objektiven Bewertung von Promotionsleistungen schließt ein verwandtschaftliches bzw. partnerschaftliches Verhältnis die Übernahme einer Betreuung aus. Das Recht Doktoranden/Doktorandinnen zu betreuen kann auf Vorschlag der Fakultät vom Rektor auch auf qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (z.B. Nachwuchsgruppenleiter und Nachwuchsgruppenleiterinnen) übertragen werden. Die Grundsätze der Leitenden Empfehlungen des Senates der Universität Heidelberg zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sind dabei zu beachten.
- (2) Zwischen dem Doktoranden und dem Betreuer wird eine von der jeweiligen Medizinischen Fakultät festgelegte schriftliche Promotionsvereinbarung mit den Mindestinhalten gemäß § 38 Abs. 5 Satz 3 LHG abgeschlossen. Details der Promotionsvereinbarung regeln die Ausführungsbestimmungen der jeweiligen Medizinischen Fakultät.
- (3) Der Fakultätsrat kann Richtlinien für Promotionen festlegen, in denen z. B. die Einbindung von Doktoranden und Doktorandinnen in Doktorandenkollegs, in Promotionsprogramme oder die Durchführung von Workshops der Doktoranden/Doktorandinnen eines Faches oder einer Fächergruppe mit Präsentation der Promotionsprojekte vorgeschrieben werden.
- (4) Bei Arbeiten, die nicht unter unmittelbarer Betreuung durch ein Fakultätsmitglied nach Abs. 1 in einer wissenschaftlichen oder klinischen Einrichtung der Fakultät angefertigt wurden, sondern in einer Einrichtung, die nicht zur jeweiligen Medizinischen Fakultät gehört, muss die Einwilligung des jeweils Verantwortlichen gemäß §4 Abs. 4 dieser Einrichtung zur Einreichung als Dissertation vorliegen.
- (5) Bei Streitfällen kann die Ombudsperson für Promovierende der Universität zur Schlichtung einbezogen werden.

§ 7 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und die Fähigkeit des Doktoranden/der Doktorandin zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in dem Promotionsfach nachweisen.
- (2) Falls im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit die Expertise Dritter in Anspruch genommen wurde, so muss dieses bzw. der Eigenanteil des Doktoranden/der Doktorandin eindeutig kenntlich gemacht werden.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.
- (4) Inhalte der Dissertation können bereits veröffentlicht sein. Hierbei muss der Doktorand/die Doktorandin mindestens Koautor der betreffenden Veröffentlichung sein.

- (5) Auf Antrag des Doktorvaters/der Doktormutter ist in Einzelfällen eine kumulative Dissertation möglich. Als schriftliche Promotionsleistung zum Dr. med. und Dr. med. dent. werden mindestens zwei themenverwandte begutachtete („peer-reviewed“) Publikationen in international führenden Fachzeitschriften mit dem Doktoranden als Erstautor/Erstautorin eingereicht. Mindestens eine der beiden Arbeiten muss eine Originalpublikation sein, bei der zweiten Arbeit kann es sich auch um einen Übersichtsartikel handeln. Über die Anerkennung der Fachzeitschrift entscheidet der Promotionsausschuss. Publikationen mit geteilter Erstautorschaft werden nicht anerkannt. Keine der zur kumulativen Dissertation eingereichten Publikationen darf Gegenstand eines anderen (laufenden oder abgeschlossenen) Promotionsverfahrens sein. Die kumulative Promotion muss von einer ausführlichen Einleitung begleitet sein, welche die Publikationen im Zusammenhang der wissenschaftlichen Arbeit des Doktoranden/der Doktorandin und der Arbeitsgruppe darstellen. Zu jeder Publikation muss der Doktorand/die Doktorandin eine Stellungnahme bezüglich seines/ihrer Anteils an der Publikation darlegen. Die Erarbeitung der Ergebnisse und die Niederschrift der Diskussion (bei Originalpublikationen) bzw. das Verfassen des Textes (bei Übersichtsarbeiten) müssen zu deutlich über 50 % durch den Doktoranden/die Doktorandin erfolgt sein. Diese Angaben müssen von allen Koautoren und dem Doktorvater/der Doktormutter schriftlich bestätigt werden.

§ 8 Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Nach Fertigstellung der Dissertation, jedoch frühestens ein Jahr nach Annahme als Doktorand/Doktorandin, beantragt der Doktorand/die Doktorandin beim Promotionsausschuss schriftlich die Zulassung zur Promotionsprüfung. Dem Antrag sind beizufügen:
1. Exemplare der Dissertation in der von der zuständigen Fakultät geforderten Anzahl und eine elektronische Fassung der Dissertation;
 2. Eine Erklärung, dass die elektronische Fassung und die Papierfassung der Dissertation übereinstimmen;
 3. das Zeugnis über die bestandene ärztliche bzw. zahnärztliche Prüfung bzw. ein Antrag gemäß § 4 Abs. 2;
 4. ein Lebenslauf;
 5. gegebenenfalls aus der Dissertation hervorgegangene oder als Manuskript zum Druck angenommene Publikationen des Bewerbers/der Bewerberin;
 6. gegebenenfalls der Nachweis über zusätzliche geforderte Leistungen nach § 6 Abs. 3;
 7. eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin, dass er/sie auf der Grundlage des vorgelegten bzw. angestrebten Studienabschlusses (§4 Abs.2) bisher an keiner anderen Stelle ein Promotionsverfahren beantragt oder durchlaufen hat. Bei einem nicht beendeten oder abgelehnten Promotionsverfahren sind das Promotionsthema und die betreffende Universität zu benennen;
 8. eine eidesstattliche Versicherung gemäß Anlage 2 dieser Promotionsordnung, die schriftlich abzugeben ist;

9. ein vom Antragsteller unterzeichnetes Exemplar der von der Universität zur Verfügung gestellten Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung;
 10. gegebenenfalls eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin, dass die Richtlinien der gültigen Tierschutzgesetzgebung eingehalten wurden (genehmigter Tierversuchsantrag) bzw. die gesetzlich notwendige zustimmende Stellungnahme der Ethikkommission vorliegt. Kopien der Genehmigung(en) sind vorzulegen;
 11. Eine Zusammenfassung der Dissertation in deutscher und/oder englischer Sprache in der von der zuständigen Fakultät geforderten Anzahl;
 12. eine Einverständniserklärung, dass die Dissertation unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsprogramme auf die Einhaltung allgemein geltender wissenschaftlicher Standards überprüft werden darf. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf begründeten schriftlichen Antrag.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung zur Promotionsprüfung trifft der Promotionsausschuss in der Regel binnen sechs Wochen.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen wenn
1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion fehlen;
 2. die unter Abs. 1 aufgeführten Unterlagen nicht vollständig sind;
 3. die Dissertation nicht in den Wissenschaftsbereich der Medizin fällt bzw. keine Beziehung zu ihr aufweist;
 4. Tatsachen vorliegen, die nach dem Landesrecht einer Verleihung des Doktorgrades entgegenstehen bzw. den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden;
 5. der Bewerber/die Bewerberin bereits einen Doktorgrad in der entsprechenden Fachrichtung (Medizin bzw. Zahnmedizin) erworben hat oder
 6. der Bewerber/die Bewerberin einen im Ausland erworbenen äquivalenten Doktorgrad in der entsprechenden Fachrichtung (Medizin bzw. Zahnmedizin) erworben hat.
 7. der Bewerber/die Bewerberin bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat.
- (4) Eine Ablehnung des Zulassungsgesuchs ist dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Nach erfolgter Zulassung zur Prüfung kann der Doktorand die eingereichte Dissertation zurückziehen, solange die Promotionskonferenz noch keine abschließende Entscheidung getroffen hat. Die Erklärung ist an den Promotionsausschuss zu richten. In diesem Fall wird das Promotionsverfahren eingestellt.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist nach Zulassung zur Promotionsprüfung (§ 8) von mindestens zwei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen oder Privatdozenten/Privatdozentinnen schriftlich zu begutachten, von denen mindestens ein

Gutachter/eine Gutachterin der zuständigen Fakultät angehören muss. In der Regel fungiert der Betreuer/die Betreuerin der Dissertation als Erstgutachter/Erstgutachterin. Das gilt auch dann, wenn er/sie der Fakultät nicht mehr angehört. Weitere - auch externe - Gutachter/Gutachterinnen können vom Promotionsausschuss bestellt werden und bei Themen aus Grenzgebieten auch einer anderen Fakultät angehören. Als weitere Gutachter können auch Professoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der DHBW bestellt werden.

- (2) Die Gutachter/Gutachterinnen sollen in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit, spätestens aber in der nächsten, nach Ablauf dieser Frist folgenden Sitzung des Promotionsausschusses bestellt werden.
- (3) Die Gutachter/Gutachterinnen bewerten Zielsetzung, Ausführung und wissenschaftliche Aussage der Dissertation und schlagen dem Promotionsausschuss deren Annahme oder Ablehnung vor. Im Fall der Annahme der Dissertationschrift bewerten sie diese nach Maßgabe der von der Promotionskonferenz festgelegten Kriterien (§3 Abs. 5). Sie können Auflagen für die endgültige Fassung der Dissertation empfehlen. Der Promotionsausschuss legt für die Erstellung der Gutachten angemessene Fristen fest.
- (4) Der Promotionsausschuss kann weitere Gutachten einholen und Auflagen zur Korrektur der Dissertation festlegen. Die schriftliche Promotionsleistung ist gemäß der von der Promotionskonferenz festgelegten Kriterien zu bewerten (§ 3 Abs. 5). Für eine Bewertung der Dissertation mit der Note "summa cum laude" holt der Promotionsausschuss zwei zusätzliche externe Gutachten ein.

§ 10 Zulassung zur mündlichen Prüfung

- (1) Der Promotionsausschuss gibt unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten einen Notenvorschlag für die Dissertation ab (§ 9). Schlägt der Promotionsausschuss für die Dissertation mindestens die Note „rite“ vor, wird die Doktorandin/der Doktorand zur mündlichen Prüfung zugelassen (§ 11). Nach erfolgreicher mündlicher Prüfung legt der Promotionsausschuss der Promotionskonferenz die Dissertation mit einer Empfehlung zur Benotung der gesamten Prüfungsleistung zur Annahme vor. Im Zeitraum zwischen der Zulassung zur mündlichen Prüfung und Beschlussfassung können die Dissertationen von den Mitgliedern der Promotionskonferenz in der Fakultätsgeschäftsstelle eingesehen werden. Falls der Promotionsausschuss für eine Dissertation nicht mindestens die Note „rite“ vorschlägt, wird dieses Votum der Promotionskonferenz zur Entscheidung vorgelegt.
- (2) Wird die Dissertation durch die Promotionskonferenz abgelehnt, wird das Promotionsverfahren beendet, und das Verfahren wird als erfolgloser Promotionsversuch gewertet. Die Ablehnung ist dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich bekannt zu geben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Mündliche Promotionsleistung

- (1) Falls der Promotionsausschuss für die Dissertation mindestens die Note „rite“ vorschlägt, bestimmt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Promotionsausschusses aus dem Kreise der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen der Fakultät zwei Prüfer/Prüferinnen für die mündliche Prüfung und bestimmt einen/eine von Ihnen zum Vorsitzenden bzw. zur Vorsitzenden.
- (2) Die Prüfung wird von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen abgehalten, die, falls sie der gleichen Organisationseinheit angehören, nicht die gleiche Fachrichtung vertreten. Der Betreuer/die Betreuerin kann Prüfer/Prüferin sein, auch wenn er/sie nicht mehr Mitglied der Fakultät ist.
- (3) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt im Benehmen mit dem zweiten Prüfer/der zweiten Prüferin und dem Kandidaten/der Kandidatin den Termin für die Disputation. Erscheint der Bewerber oder die Bewerberin nicht zum festgesetzten Termin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei unverschuldetem Versäumnis wird ein neuer Termin festgelegt. Erscheint einer der Prüfer nicht zum festgesetzten Termin, wird ein neuer Termin festgelegt.
- (4) Die mündliche Prüfung ist spätestens zwölf Monate nach Abgabe des Notenvorschlags für die Dissertation durch den Promotionsausschuss (§10 Abs. 1) abzulegen. In begründeten Fällen kann beim Promotionsausschuss eine Verlängerung beantragt werden. Wird die mündliche Prüfung nicht abgelegt, ist die Promotionsleistung nicht erbracht, und das Promotionsverfahren wird beendet. Die bereits erbrachte schriftliche Teilleistung verfällt. Das beendete Verfahren wird als erfolgloser Promotionsversuch gewertet.
- (5) Die mündliche Prüfung ist universitätsöffentlich und dauert maximal 60 Minuten. Die Beratung und Bekanntgabe der Ergebnisse sind nicht öffentlich. Nur die Prüfer dürfen der Doktorandin/dem Doktoranden Fragen stellen. Aus wichtigen Gründen wie z.B. die Sicherung des ungestörten Prüfungsablaufs, können Zuhörer und Zuhörerinnen ausgeschlossen werden.
- (6) Die mündliche Prüfung wird in Form einer Disputation abgehalten mit Kurzvortrag des Doktoranden/der Doktorandin und nachfolgender Befragung durch die Prüfer. Inhalt der Prüfung ist die Dissertation sowie die Grundlagen der angrenzenden Fachgebiete. Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Im Anschluss an die mündliche Prüfung treten die Prüfer zu einer nicht öffentlichen Beratung zusammen und entscheiden über die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung. Die gesamte Prüfung wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfung ist nur dann bestanden, wenn jede Prüferin/jeder Prüfer die Note „bestanden“ gibt. Die beiden Prüfer können darüber hinaus jeweils eine Empfehlung zur Benotung der gesamten Promotionsleistung (gemäß § 12) an den Promotionsausschuss abgeben.
- (7) Besteht der Kandidat/die Kandidatin die mündliche Prüfung nicht, so kann er/sie diese innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholen. Diese Frist kann durch einen begründeten Antrag verlängert werden. Der Antrag ist inner-

halb von sechs Monaten nach der mündlichen Prüfung an den Promotionsausschuss zu richten. Besteht der Kandidat/die Kandidatin auch die Wiederholungsprüfung nicht, wird das Promotionsverfahren beendet und das Verfahren wird als erfolgloser Promotionsversuch gewertet. Die Beendigung des Promotionsverfahrens ist der Doktorandin/dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen und mit einem Rechtsbehelf zu versehen.

§ 12 Bewertung der Promotionsleistung

Die Promotionskonferenz entscheidet auf Grundlage des Notenvorschlages des Promotionsausschusses (§10 Abs. 1) über die Benotung der gesamten Promotionsleistung. Es werden folgende Noten erteilt:

- für eine ausgezeichnete Leistung: summa cum laude;
- für eine sehr gute Leistung: magna cum laude;
- für eine gute Leistung: cum laude;
- für eine genügende Leistung: rite;
- für eine nicht genügende Leistung: non sufficit

Zwischennoten sind unzulässig.

§ 13 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist die Dissertation zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung kann erfolgen:
 1. durch Vervielfältigung im Reproduktionsverfahren. In diesem Fall sind der Universitätsbibliothek (UB) fünf Pflichtexemplare abzuliefern.
 2. durch elektronische Publikation im Open Access auf dem von der UB betriebenen universitären Repositorium/Heidelberger Dokumentenserver heidDOK <http://archiv.ub.uni-heidelberg.de/volltextserver/> Der Doktorand/die Doktorandin überträgt der UB und der DDB (Die Deutsche Bibliothek) in Frankfurt/Leipzig damit das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. Zusätzlich sind der UB 3 gedruckte textidentische Pflichtexemplare abzuliefern. Anderweitige elektronische Publikationsformen sind mit der UB abzustimmen.
 3. durch Druck in einer Schriftenreihe oder als selbständiges Buch im Verlagsbuchhandel, sofern eine Mindestauflage von 100 Exemplaren nachgewiesen wird. In diesem Fall sind der UB 3 Pflichtexemplare abzuliefern. Eine niedrigere Mindestauflage ist akzeptabel, wenn der Verlag weitere Bestellungen im Print-on-demand-Verfahren erfüllt. Der Nachweis hierüber obliegt dem Doktoranden.
 4. in einer wissenschaftlichen Zeitschrift in gedruckter und/oder elektronischer Form. In diesem Fall sind der UB 3 Exemplare der im Promotionsverfahren vorgelegten Arbeit abzuliefern. Der Promotionsausschuss behält sich die Entscheidung darüber vor, welche Schriftenreihen, Verlage, wissenschaftlichen Zeitschriften oder Sammelwerke für die Veröffentlichung geeignet sind.

- (2) Zusätzlich sind der Fakultät weitere Exemplare der Dissertation vorzulegen. Die Anzahl wird von der jeweiligen Fakultät festgelegt. Zudem ist eine Zusammenfassung der Dissertation auf elektronischem Datenträger zur Veröffentlichung durch die Fakultät zur Verfügung zu stellen. Hierfür kann ein Kostenbeitrag erhoben werden.

§ 14 Verleihung des medizinischen bzw. zahnmedizinischen Doktorgrades

- (1) Hat der Bewerber/die Bewerberin das Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen, wird ihm/ihr der Doktorgrad durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde verliehen. Das Promotionsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, sobald
1. die Dissertation von der Promotionskonferenz mit mindestens rite bewertet wurde,
 2. die mündliche Prüfung gemäß §11 bestanden wurde,
 3. die nach der Approbationsordnung für Ärzte/Ärztinnen bzw. nach der Prüfungsordnung für Zahnärzte/Zahnärztinnen durchgeführte ärztliche bzw. zahnärztliche Prüfung bestanden oder die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 5 und 6 erfüllt sind,
 4. alle erforderlichen Unterlagen der Fakultät vorgelegt wurden,
 5. und der Veröffentlichungspflicht nachgekommen wurde.

Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation sowie die Benotung und nennt als Promotionsdatum den Tag, an dem das Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. Sie wird von dem Dekan/der Dekanin der zuständigen Fakultät unterschrieben.

- (2) Erst mit Empfang der Promotionsurkunde wird das Recht zur Führung des Doktorgrades erworben.

§ 15 Verleihung des medizinischen bzw. zahnmedizinischen Doktorgrades ehrenhalber (h. c.)

- (1) Für hervorragende Verdienste auf den Gebieten der Medizin oder Zahnmedizin einschließlich ihrer Grenzgebiete kann die Fakultät mit Zustimmung des Senats den Grad eines Doktors/einer Doktorin der Medizin bzw. Zahnmedizin ehrenhalber (Dr. med. h. c. / Dr. med. dent. h. c.) verleihen, sofern der medizinische bzw. zahnmedizinische Doktorgrad nicht bereits an der Universität Heidelberg erworben wurde.
- (2) Die Verleihung setzt einen Antrag von mindestens zwei Fakultätsmitgliedern aus dem Kreis der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen voraus. Über den Antrag entscheiden die nicht entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen der zuständigen medizinischen Fakultät, die zugleich Mitglieder des Fakultätsrates sind, mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung bestellt der Fakultätsrat zwei Berichterstatter/Berichterstatterinnen aus seiner Mitte.

- (3) Die Verleihung des Dr. med. h .c. bzw. des Dr. med. dent. h. c. erfolgt durch Überreichung der hierfür angefertigten und von dem Dekan/der Dekanin unterschriebenen Urkunde, in der die Leistung des Promovenden/der Promovendenin hervorzuheben sind.

§ 16 Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Kandidat/die Kandidatin eine Zulassungsvoraussetzung vorgetäuscht oder gefälscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Zulassung zum Promotionsverfahren zurückgenommen werden. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.
- (2) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Kandidat/die Kandidatin bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so können einzelne oder alle Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden. In schweren Fällen kann die Zulassung zum Promotionsverfahren zurückgenommen werden.
- (3) Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft die Promotionskonferenz. Vor der Beschlussfassung ist der Betroffene/die Betroffene zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und dem Betroffenen/der Betroffenen mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich zuzustellen.

§ 17 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Soweit dort eine Zuständigkeitsregelung fehlt, ist die Promotionskonferenz zuständig.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist der Betroffene/die Betroffene zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und dem Betroffenen/der Betroffenen mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten für die Entziehung des Ehrendoktorgrades entsprechend.

§ 18 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultäten der Universität Heidelberg zur Erlangung des medizinischen bzw. zahnmedizinischen Doktorgrades (Dr. med. bzw. Dr. med. dent.) vom 22. September 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. September 2006, S. 715) außer Kraft.
- (2) Für Doktoranden und Doktorandinnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung die Zulassung zur Promotionsprüfung bereits beantragt haben, gilt die Promotionsordnung vom 22.09.2006. auf Antrag gilt die

Promotionsordnung gemäß Absatz 1, soweit das Landeshochschulgesetz nicht entgegensteht.

Heidelberg, den 2. November 2015

Professor Dr. rer. nat. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1

Grundsätze der Medizinischen Fakultäten der Universität Heidelberg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Dieser Text greift die Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) zu diesem Thema auf.

1. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

In der Wissenschaft Tätige (und dazu zählen auch Doktoranden/Doktorandinnen) sind verpflichtet, die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu wahren und am eigenen Beispiel erfahrbar zu machen. Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs sind diese Grundsätze zu vermitteln. Die Verantwortung hierfür tragen Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen in besonderem Maße. Nach den Empfehlungen der DFG (Kommission "Selbstkontrolle in der Wissenschaft", Januar 1998) gelten für die gute wissenschaftliche Praxis folgende allgemeine Prinzipien:

- Beachtung der Regeln wissenschaftlichen Arbeitens;
- Dokumentation der Arbeitsergebnisse, einschließlich gesicherter Aufbewahrung von Primärdaten;
- konsequente Selbstkritik hinsichtlich der Arbeitsergebnisse und daraus getroffener Folgerungen;
- Ehrlichkeit hinsichtlich der Bedeutung von Beiträgen Dritter für die eigene Arbeit;
- verantwortungsvolle Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- uneingeschränkte Koordination der Beiträge aller in einer Arbeitsgruppe Tätigen durch den Leiter;
- Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse und Bekanntgabe aller zu deren Nachvollzug nötigen Bedingungen.

2. Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Als Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und, unter Umständen als wissenschaftlicher Betrug oder als Anstiftung zum wissenschaftlichen Betrug, gelten:

- Erfindung, Fälschung und Unterdrückung von Daten;
- Plagiat;
- erschlichene Autorenschaft in Publikationen;

- Ausschließen berechtigter Autorenschaften;
- fehlende oder unzureichende wissenschaftliche Diskussion in der Arbeitsgruppe;
- unzureichende Betreuung von Doktoranden/Doktorandinnen;
- Verlust oder unzureichende Dokumentation von Originaldaten;
- fehlende Belehrung der an der Forschung Beteiligten bezüglich der Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis;
- üble Nachrede in Bezug auf gute wissenschaftliche Praxis;
- Vertrauensbruch als Gutachter/Gutachterin oder Vorgesetzter/Vorgesetzte.

3. Verantwortlichkeit zur Umsetzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Jeder Wissenschaftler/jede Wissenschaftlerin ist eigenverantwortlich für sein/ihr Verhalten im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit. Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt die Verantwortung dafür, dass innerhalb der von ihm geleiteten Gruppe die Voraussetzungen zur guten wissenschaftlichen Praxis gegeben sind und die Regeln eingehalten werden. Dazu bedarf es der lebendigen Kommunikation innerhalb der Arbeitsgruppe, insbesondere aber der Offenlegung der wissenschaftlichen Daten im Rahmen der ständigen gruppeninternen Diskussion.

Daher ist es die Aufgabe von Leitern/Leiterinnen wissenschaftlicher Arbeitsgruppen, dafür zu sorgen, dass allen Mitgliedern der Gruppe ihre Rechte und Pflichten im Sinne der guten wissenschaftlichen Praxis bekannt sind. Sie haben die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass nach diesen Regeln verfahren wird. Insbesondere ist Wert darauf zu legen, dass die von den einzelnen Mitgliedern der Gruppe erarbeiteten Hypothesen, Theorien und vor allem wissenschaftlichen Daten offen diskutiert und kritisch geprüft werden. Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe verlangt Präsenz und Überblick. Wo sie nicht hinreichend vorhanden ist, müssen Leitungsaufgaben delegiert werden.

4. Betreuung von Doktoranden/Doktorandinnen

Der Betreuer/die Betreuerin arbeitet mit den entsprechenden Doktoranden/Doktorandinnen vor Beginn der eigentlichen Arbeit eine schriftliche Skizze über die Ziele und Durchführung des geplanten Projektes aus. Die Skizze enthält den schriftlichen Hinweis, dass der Doktorand/die Doktorandin von dem Betreuer/der Betreuerin auf die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis hingewiesen wurde. Kommt es im Verlauf der Durchführung der Arbeit zu Konfliktsituationen zwischen den Beteiligten, kann der Vorsitzende/die Vorsitzende des Promotionsausschusses oder die unabhängige Ombudsperson für Promovierende der Universität als Vermittler/Vermittlerin hinzugezogen werden.

5. Dokumentationspflicht

Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen bleiben auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Arbeitsgruppe, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre zugänglich. Der/die jeweilige Wissenschaftler/Wissenschaftlerin trägt hierfür die Verantwortung. Ihm/ihr obliegt die Nachweispflicht für eine ordnungsgemäße Protokollierung. Jedes Experiment sowie jede numerische Rechnung ist in allen Detailschritten so zu protokollieren, dass im Bedarfsfall ein Kundiger/eine Kundige das Experiment wiederholen bzw. die Rechnungsgrundlagen nachvollziehen kann. Die Reproduzierbarkeit eines wissenschaftlichen Experimentes ist dessen primärer Test. Protokoll- bzw. Arbeitshefte müssen einen festen Einband und durchnummerierte Seiten enthalten, es dürfen keine Seiten entfernt werden. Sie müssen sicher aufbewahrt werden. Das Abhandenkommen von Originalen aus einem Labor verstößt gegen Grund-

regeln wissenschaftlicher Sorgfalt und rechtfertigt primär den Verdacht eines unredlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens.

Wechselt ein Wissenschaftler/eine Wissenschaftlerin die Institution, verbleiben die Originaldaten grundsätzlich dort, wo sie erhoben wurden. In besonderen Einzelab-sprachen zwischen der "alten Institution" und der "neuen Institution", an der der Wis-senschaftler/die Wissenschaftlerin tätig sein wird, kann die Aufbewahrung der Ori-ginaldaten anders geregelt werden. Die Absprache über den Verbleib der Protokolle ist auf dem Originaldatenträger zu protokollieren und von den beteiligten Personen zu unterschreiben.

6. Veröffentlichungen, Autorenschaft

Autoren/Autorinnen wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen gemeinsam die Verantwortung für deren Inhalt. Eine so genannte "Ehrenautorenschaft" ist ausge-schlossen.

In Veröffentlichungen, in denen insbesondere neue wissenschaftliche Ergebnisse dargestellt werden, sind die Ergebnisse vollständig und nachvollziehbar zu beschrei-ben. Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen (Zita-te). Bereits früher veröffentlichte Ergebnisse sind in klar ausgewiesener Form und insoweit zu wiederholen, wie es für das Verständnis des Zusammenhanges notwen-dig ist.

Als Autoren/Autorinnen einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen nur diejenigen aufgeführt werden, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskriptes selbst wesentlich beigetragen und der gemeinsamen Veröffentlichung zugestimmt haben, d.h. sie verantwortlich mittragen. Andere Beiträge wie z.B. die bloße organisatorische Verantwortung für die Einwerbung von Fördermitteln oder die Leitung einer Institution oder Organisationseinheit, in der die Publikation entstanden ist, reichen für sich allein nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen. Dem Ausmaß des Beitrages von Doktoranden/Doktorandinnen für eine Veröffentlichung ist - ggf. auch durch deren Erstautorenschaft - Rechnung zu tragen.

Anlage 2

Die eidesstattliche Versicherung ist in der Regel schriftlich abzugeben. Die Möglichkeit einer Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Niederschrift bleibt unberührt. Die schriftliche Erklärung hat folgenden Wortlaut:

„Eidesstattliche Versicherung

1. Bei der eingereichten Dissertation zu dem Thema

.....
handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.

3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich wie folgt / bislang nicht an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.

Titel der Arbeit:

Hochschule und Jahr:

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.

Ort und Datum

Unterschrift

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. November 2015, S. 1533; ergänzt durch einen Eilentscheid des Rektors 11. Januar 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Februar 2016, S. 7).